

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 46/11 B**

L 14 AS 555/10 ZVW (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 37 AS 10125/05 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Treptow-Köpenick,  
Groß-Berliner-Damm 73 A-E, 12487 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter  
Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt sinngemäß Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Das Sozialgericht Berlin hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 1.3.2006 abgewiesen. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat die Berufung des Klägers durch Beschluss vom 8.7.2008 als unzulässig verworfen. Auf die Beschwerde des Klägers hat der Senat den Beschluss des LSG vom 8.7.2008 aufgehoben und die Sache durch Beschluss vom 18.2.2010 - B 14 AS 141/09 B - zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen. In diesem Verfahren hat das LSG den Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss vom 16.2.2011 abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger mit einem am 14.3.2011 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 11.3.2011 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

